

Änderungen zum Gesellschaftsvertrag der Maintal Werke Gesellschaft mbH

§2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Geschäftspolitik der Gesellschaft orientiert sich an dem Konsortialvertrag (Anlage), der am 27. August 2012 zwischen den früheren Gesellschafterinnen Stadt Maintal und Energieversorgung Offenbach AG geschlossen wurde und Bestandteil dieses Vertrags ist. An die Stelle der damaligen Vertragspartnerin Stadt Maintal und Energieversorgung Offenbach AG tritt nun, die Stadt Maintal.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. An dem Stammkapital sind beteiligt
 - a) die Maintal Beteiligungs-GmbH mit einem Geschäftsanteil von 2.296.558,-- EUR.
 - b) die Stadt Maintal mit einem Geschäftsanteil von 736.978,-- EUR

§7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden vom Ausschutsrat bestellt und abberufen, der zugleich Anstellungsbedingungen (haupt- oder nebenamtlich) festlegt. Die Bestellung zum Geschäftsführer soll auf längstens 5 Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsvollmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme den Ausschlag, die Vorsitzenden der Geschäftsführung oder, wenn dieser nicht benannt ist, vom an Lebensjahren ältesten Geschäftsführer abgegeben wird. Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Der Aufsichtsrat kann einem Geschäftsführer alleine die Geschäftsführung in den Angelegenheiten der Bädersparte nach § 15 Abs. 3 übertragen.

§7 Absatz 4 wird neu eingefügt:

4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jeweils bis zum 15. November eines Jahres für das kommende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan) vorzulegen und in der folgenden Sitzung zu erläutern.

§8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Vertretung

1. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. In Angelegenheiten der Bädersparte im Sinne des § 15 Abs. 3 kann der Aufsichtsrat einem Geschäftsführer die alleinige Vertretungsbefugnis oder gemeinsam mit einem Prokuristen übertragen.
2. Geschäftsführern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets allein zu vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von dem Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung enthält einen Geschäftsverteilungsplan.

§9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Auf den Aufsichtsrat finden - soweit nicht nachstehend abbedungen - die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über eine etwaige Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind
 - a) der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Maintal oder ein von ihm oder ihr bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrates,
 - b) sechs von der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Personen.Diese werden vom Magistrat der Stadt Maintal unter Beachtung des § 125 HGO entsandt.
3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Amtszeit der Magistratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben jedoch so lange im Amt, bis vom Magistrat der Stadt Maintal neue Mitglieder entsandt worden sind.
4. Mitglieder, welche durch Gesellschafterbeschluss bestellt worden sind, können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Mitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Die Geschäftsführer der MBG nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, dass sie stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 2 sind.
7. Der Aufsichtsrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang des Aufsichtsrates durch eine Geschäftsordnung.

§10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Vorsitzender des Aufsichtsrates ist die jeweilige amtierende Bürgermeisterin oder der jeweilige amtierende Bürgermeister der Stadt Maintal oder das von ihm oder ihr bestimmte hauptamtliche Mitglied des Magistrates. Den Stellvertreter bestimmt der Aufsichtsrat durch eine Wahl.

§11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat nimmt mindestens einmal jährlich den Bericht der Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie der Planung der von der Gesellschaft betreuten Projekte (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) entgegen und berät hierüber. Dies erfolgt regelmäßig im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplans mit Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplan für das kommende Geschäftsjahr.
2. Der Aufsichtsrat prüft die vom Abschlussprüfer testierten Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Vorschläge zur Verwendung von Bilanzgewinnen. Hierzu sind jedem Mitglied des Aufsichtsrats die testierten Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Vorlagen und Prüfungsberichte auszuhändigen. In den Verhandlungen hierüber nimmt der Abschlussprüfer teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
3. Zu folgenden Geschäften bedürfen die Geschäftsführer einer Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a. Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 f. AktG,
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung im Rahmen von im Wirtschaftsplan genehmigter Projekte,
 - c. Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen sowie Erwerb von und Verfügung über Beteiligungen,
 - d. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
 - e. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung vorgelegt werden.
 - f. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen; Vertrags- und Preisgestaltung von Vertrags- und Sonderkunden,
 - g. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen, die von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sind (z.B. langfristige Verträge über den Bezug oder die Lieferung von Energie, Gas und Wärme, Konzessionsverträge und bedeutsame Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge),

- h. Der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung oder sonstige Verfügungen über Grundbesitz, soweit der Geschäftswert einen Betrag von 100.000,-- EUR im Einzelfall übersteigt und diese nicht bereits als Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - i. Die Maßnahmen mit einem Wert von mehr als 100.000,-- EUR, soweit diese nicht bereits als Einzelmaßnahmen mit dem Wirtschaftsplan genehmigt worden sind,
 - j. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen,
 - k. Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit es sich um Beträge von insgesamt mehr als 25.000,- EUR je Begünstigten handelt,
 - l. Die Bewilligung von Darlehen; handelt es sich um Darlehen an Betriebsangehörige, dann nur, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- EUR übersteigen,
 - m. Die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und sonstigen Krediten, soweit es sich im Einzelfall um Beträge von mehr als 100.000,-- EUR handelt,
 - n. Der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit diese im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigen,
 - o. Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich um einen Streitwert von mehr als 100.000,-- EUR oder um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
 - p. Die Aufnahme weiterer Betriebszweige.
4. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften über die in Abs. 3 aufgeführten hinaus nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gesellschafterversammlung

Die der Gesellschafterin nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Sollte die Gesellschaft eine juristische Person als Alleingesellschafterin haben, so wird diese von zwei gemeinschaftlich handelnden Bevollmächtigten vertreten. Die Gesellschafterin kann ihr Stimmrecht grundsätzlich auch dann ausüben, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihr betrifft; § 47 Abs. 4 GmbHG findet insoweit keine Anwendung.

Es wird ein neuer §12a eingefügt:

§12a Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich oder per Telefax oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich sowie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen werden.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftervertretern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
5. Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitglieder des Magistrates der Stadt Maintal, durch eine zu ihr oder ihren Konzerngesellschaften in einem Dienstverhältnis stehende Person oder eine sonstige zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit des Stammkapitals gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
7. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter; er hat für die Leitung der Versammlung und die Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind, soweit die notarielle Form nicht erforderlich ist, unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
9. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken) eine Niederschrift gemäß Abs. 8 zu fertigen und zur Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung zu nehmen.
10. Beschlüsse können, wenn kein Gesellschafter innerhalb von 14 Tagen dem Verfahren widerspricht, auch durch schriftliche, per Telefax oder im elektronischen Wege durchgeführte oder telefonische Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren).

§13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere
 - a. Auflösung der Gesellschaft und Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,

- b. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - c. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - d. Wahl des Prüfers für den Jahresabschluss und Erteilung des Prüfauftrages und gleichzeitig Festlegung des Prüfungsumfanges,
 - e. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - f. Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - g. Geltendmachung von Ansprüchen, welche der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen Gesellschafter, Aufsichtsräte oder Geschäftsführer zustehen,
 - h. Einziehung von Geschäftsanteilen.
 - i. Die Einwilligung zur Veräußerung oder Übertragung von stimmberechtigten Geschäftsanteilen oder Teilen solcher,
 - j. Die Änderung des Stammkapitals,
 - k. Die Verschmelzung, Umwandlung oder die Übertragung des Vermögens der Gesellschaft,
 - l. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung vorgelegt werden,
2. Zu folgenden Geschäften bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a. Gründung anderer Unternehmen,
 - b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie wesentliche Änderungen der Beteiligungsquoten und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlage.

§14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmrechte entsprechen den Anteilen der Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft.

§14 Absatz 3 entfällt.

§15 Absatz 3, 4, 7 und 11 entfallen, Absatz 5 wird zu Absatz 3. Die Absätze 6, 8 bis 10 werden wie folgt neu gefasst:

- 4. Die Ermittlung des Spartenergebnisses nach Abs. 3 ist Bestandteil des Prüfungsauftrages an den Wirtschaftsprüfer nach Abs. 1 S. 1 und von diesem gesondert zu testieren.
- 5. Werden Gewinnrücklagen gebildet, welche aus dem Ergebnis der Versorgungssparte dotiert wurden, sind diese ausschließlich der Versorgungssparte zuzuordnen.

6. Die Inanspruchnahme von einer Sparte zugeordneter Eigenmittel durch die andere Sparte ist zwischen den Sparten wie eine Darlehensaufnahme zu behandeln und zu den für kurzfristige Geldaufnahmen marktüblichen Konditionen zu verzinsen.
7. Lieferungen und Leistungen zwischen den Sparten werden zu marktüblichen Konditionen verrechnet.

§15 Absatz 8 wird neu eingefügt:

8. Der Stadt Maintal wird der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersandt. Die Gesellschaft gestattet der für das Beteiligungscontrolling zuständigen Organisationseinheit der Stadt Maintal, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach §§ 54 i.V.m. 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

Es wird ein neuer §16a eingefügt:

§16a Zusammenarbeit zwischen der Stadt Maintal, der Maintal Beteiligungs GmbH, der Maintal Werke GmbH und der Maintal Immobiliengesellschaft mbH.

1. Zur Erzielung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sollen die Stadt Maintal, die Maintal Beteiligungs GmbH, die Maintal Immobilien GmbH und die Gesellschaft sich gegenseitig durch Einsatz vorhandener Verwaltungseinrichtungen und Dienstleistungen unterstützen.
2. Die Leistungen nach Absatz 1 sind ordnungsgemäß zu verrechnen.